

agw | Am Erftverband 6 | 50126 Bergheim

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat GI2

11055 Berlin

Email-Versand: GI2@bmukn.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365
Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 27. August 2026

**Referentenentwurf des BMUKN eines Gesetzes zur Anpassung des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche
Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem
Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (Az G I 2 –
4231/002) | Stellungnahme der agw (Registernummer im Lobbyregister des
Bundes: R002739)**

Sehr geehrter Herr Dr. Ritter,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf bedanken wir uns
vielmals.

Grundsätzlich werden die mit dem Gesetzesentwurf adressierten Vereinfachungen im
Genehmigungsverfahren von uns begrüßt. Dazu gehört vor allem die Freistellung von Maßnahmen
zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie von der UVP-Pflicht. Maßnahmen zur
Umsetzung der WRRL erfolgen zur Verbesserung der Gewässerökologie und sind regelmäßig nicht
mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Maßnahmen tragen auch zur Erreichung der Umweltziele bei, ohne zusätzliche Belastungen für
Schutzgüter wie Boden, Grundwasser, Natur oder Landschaft zu verursachen. Aus unseren
Erfahrungen führt die UVP bei typischen WRRL-Maßnahmen zudem nicht zu einem zusätzlichen
Erkenntnisgewinn, da die relevanten Schutzgüter ohnehin im Rahmen anderer
Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Wir sind mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie seit Jahrzehnten vertraut und nehmen
daher zu dem Fragenkatalog Ihres Hauses zur Anwendung des UVPG bei der Umsetzung der WRRL
wie folgt Stellung. **Unsere Anmerkungen im Einzelnen:**

1. Einordnung der Maßnahmen

a) Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:

- **als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder**
- **als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG?**

Renaturierungen werden in der Regel als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i.V.m. Anlage 1 UVPG eingeordnet, wenn dadurch ein eigenständiges bislang nicht bestehendes UVPG-relevantes Vorhaben verwirklicht wird. Als Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG werden sie betrachtet, wenn sie an bereits bestehenden UVPG-relevanten Gewässerausbauvorhaben ansetzen und diese verändern.

Maßnahmen der Siedlungsentwässerung werden häufig auch als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG betrachtet.

b) Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?

Es bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen. Sie können sowohl als Neuvorhaben oder als Änderungsvorhaben eingeordnet werden.

Naturnahe Maßnahmen gem. WRRL, in der Regel linear oder flächig:

Renaturierung nach WRRL findet in der Regel in einer Örtlichkeit erstmalig und einmalig statt, da die Renaturierung danach „der Natur“ überlassen/übergeben wird. D.h. es handelt sich um

- Laufverlängerung bzw. Laufverlegung
- Herstellung von Umgehungsgerinnen
- Rückbau von Sohlschwellen
- Entfernung von Ufer- und Sohlverbau
- Rückbau von Querbauwerken wie Wehren
- Gewässeraufweitungen
- Auenanbindungen
- Anpflanzung standorttypischer Gehölze
- Wiederherstellung der eigendynamischen Entwicklung

Diese Maßnahmen stellen eine naturnahe Entwicklung dar und sollten grundsätzlich von der UVP-Pflicht befreit werden (auch in FFH und NSG etc.), da sie eine Gewässerentwicklung im Sinne größerer Naturnähe, des Umweltschutzes sowie der Biodiversität mit zukünftig besserem Erhaltungszustand darstellen.

Technische Maßnahmen zum Fischschutz gem. WRRL, in der Regel punktförmig:

Bei durch vorhandene Wasserrechte erzwungenen technischen Anlagenbau wie bei Fischaufstiegen, Fischabstiegen und Fischschutz kann es nach entsprechender technischer Weiterentwicklung und dem Ablauf von Wasserrechten zu einem Änderungsvorhaben kommen. Dieser Maßnahmentyp findet immer an bereits vorhandenen und weiterhin genehmigten Anlagen (Wehren) statt und umfasst nur den unmittelbaren Bereich dieser bereits vorhandenen Anlagen. Die Naturnähe wird verbessert, wenn auch nicht in Gänze hergestellt. Diese Maßnahmen stellen eine naturnahe Entwicklung dar und sollten grundsätzlich von der UVP-Pflicht befreit werden, da sie eine Gewässerentwicklung im Sinne größerer Naturnähe und des Umweltschutzes sowie der Biodiversität darstellen.

Technische Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Umsetzung der WRRL: (z.B. Bau einer vierten Reinigungsstufe), in der Regel punktförmig.

Bei Maßnahmen der Siedlungsentwässerung handelt es sich um technische Anlagen, die ggf. in NSG oder FFH-Gebieten errichtet werden sollen. Diese können nicht in jedem Fall ohne Prüfung errichtet werden.

2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?

Folgende Maßnahmen werden von unseren Mitgliedern typischerweise umgesetzt (nicht abschließend):

- Laufverlängerung (Mäander, Nebengerinne)
- Laufverlegung (zurück ins Tal-Tiefste)
- Rückbau von Sohlschwellen, Deichen oder Dämmen
- Rückbau von Verrohrungen, Offenlegung von Gewässern
- Entfernung von Ufer- und Sohlverbau
- Ufer- und Sohlentwicklungsmaßnahmen
- Totholzeinbau
- Rückbau oder Umgestaltung von Querbauwerken wie Wehren und Teichen (im Hauptschluss)
- Gewässeraufweitungen
- Gewässerentwicklungsmaßnahmen in bestehenden Gewässern
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur
- Renaturierung von Auenbereichen, Auenanbindungen, Herstellen natürlicher Retentionsflächen wie Senken/Mulden
- Anpflanzung standorttypischer Gehölze
- Fischaufstiegsanlagen
- Vergrößerung/Verbesserung von Anlagen zum Rückhalt, zur Behandlung und zur Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser (z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Versickerungsanlagen (Maßnahmen 10a, 10b, 11a))
- Bau von Anlagen auf Kläranlagen zur Reduzierung von Stoffeinträgen oder Optimierung von Kläranlagen (Maßnahmen 501, Maßnahme 4, Maßnahme 5)

b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?

In Abhängigkeit von Maßnahmen erfolgt die Umsetzung sowohl als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts. Bei linearen oder flächigen Maßnahmen u.a. zur Gewässerverbesserung erfolgt die Umsetzung in der Regel als Bündel von zwei bis drei Maßnahmen, manchmal auch mehr. Bei punktförmigen Maßnahmen z.B. zur Durchgängigkeit wird i.d.R. eine einzelne Maßnahme, wie z.B. der Abriss oder Rückbau oder die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage, durchgeführt. Bei punktförmigen Maßnahmen der Siedlungsentwässerung handelt es sich in der Regel auch um einzelne Maßnahmen.

c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?

Die räumlichen Dimensionen variieren regional sehr stark und sind abhängig auch von der Flächenverfügbarkeit vor Ort. Häufig sind die Maßnahmen kleinräumig und abschnittsbezogen. Je nach Maßnahmentyp variiert der Umfang zwischen 10 m und mehreren Kilometern. Typische Umfänge können exemplarisch für das Wuppereinzugsgebiet der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bachrenaturierung:	Typischer Umfang 50 m bis 1 km
Auenanbindung:	Typischer Umfang 100 m bis 2 km
Gewässeraufweitung:	Typischer Umfang 100 m bis 1 km
Umgehungsgerinne:	Typischer Umfang 10 m bis 50 m
Rückbau von Uferverbau:	Typischer Umfang 10 m bis 50 m
Fischaufstieg:	Typischer Umfang 30 m bis 200 m
Beckenbau in der Siedlungsentwässerung:	Typischer Umfang 30 m bis 50 m

d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

Sehr häufig handelt es sich bei Maßnahmen um kleinräumige Maßnahmen.

Die technischen Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Umsetzung der WRRL sind jedoch im Verhältnis zur Größe des Naturschutzgebietes oder des Biotopes zu sehen.

3. Typische Umweltauswirkungen

a) Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL dienen immer der Verbesserung des Umweltzustands und verursachen in der Regel überwiegend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

b) Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?

Naturnahe Maßnahmen gem. WRRL sowie technische Maßnahmen zum Fischschutz gem. WRRL führen regelmäßig nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, die Beseitigung von Verrohrungen sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur ökologischen Gewässerentwicklung sind darunter zu fassen.

Ein Bau neuer Becken, häufig aus Beton, in Gewässernähe in NSG oder FFH zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen 10a, 10b oder 11a kann im Einzelfall zu Konflikten mit dem Naturschutz führen.

Eine Kläranlagenerweiterung zur Umsetzung der WRRL – Maßnahmen 4, 5, 501 - kann im Einzelfall zu kurzfristigen negativen Umweltauswirkungen führen.

Auch Laufverlegungen oder Deichrückbau können u.U. zu Umweltauswirkungen führen.

c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

Atypische Fälle bei der Umsetzung der WRRL sind in den letzten 20 Jahren selten aufgetreten. Atypische Fälle treten selten in Schutzgebieten oder bei Eingriffen in geschützte Biotope, bei erheblichen Flächeninanspruchnahmen, bei Veränderungen des Wasserhaushalts oder bei kumulativen Wirkungen auf.

4. Konsequenzen für das UVP-Recht

- ***Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?***

Die agw begrüßt es, wenn statt der Betrachtung einzelner Projekte, einer Freistellung von üblichen Maßnahmentypen erfolgen würde, die in der Praxis häufig vorkommen. Hierfür müssten klare Abgrenzungskriterien definiert werden, welche Maßnahmen freigestellt werden können und welche weiterhin einer UVP unterliegen.

Ein solcher Ansatz käme insbesondere für die hydromorphologischen Maßnahmen in Betracht.

Für technische Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ist eine Abgrenzung nicht ohne weiteres möglich.

- ***Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?***

Wir regen zur Lösung dieser Frage eine Positivliste typischer WRRL-Maßnahmen mit regelmäßig unerheblichen Auswirkungen an, verbunden mit Ausschlusskriterien für atypische Fälle, in denen beispielsweise wegen besonderer Standortbedingungen, erheblicher Dimension oder kumulativer Wirkungen eine Einzelfallprüfung erforderlich bleibt.

Wir bitten darum, unsere Position im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack

Geschäftsführerin der agw